

§. 49.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungs-Kosten in der Art gegeben, daß ihnen

- a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagesgebühr von 5 fl.
- b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. A b s c h n i t t ¹.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50.

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort, und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Ev. 372.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirke, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung bey den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bey dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bey der besonderen Einweisungs-Commission. Der

¹ Der ganze Abschnitt III (§ 50—70) ist aufgehoben durch die 28. Verfassungsänderung v. 25. Juli 1850 Art. 41. S. unten S. 314.